

## Corona-bedingte Maßnahmen für Rathausführungen in Wasserburg

- **Die Teilnahme an einer Führung ist untersagt für:**
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)
- Zur Teilnahme ist am Treffpunkt **eines der folgenden Dokumente vorzulegen:**
  - Negativer PCR Test (nicht älter als 48 Stunden) / negativer PoC-Antigentest (nicht älter als 24 Stunden) oder
  - Impfpass, der die vollständige Impfung gegen Covid 19 bestätigt, vorausgesetzt die Impfung liegt mind. 14 Tage zurück oder
  - Bestätigung über eine überstandene Covid 19 Infektion, die mind. 28 Tage & max. 6 Monate zurückliegt
- Ausgenommen von der obigen 3G-Regelung sind:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Schüler\*innen, die regelmäßige Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
  - noch nicht eingeschulte Kinder
- Wir bitten um **vorherige Anmeldung** – falls Sie mit einer kleinen Gruppe teilnehmen möchten - um eventuelle Wartezeiten oder größere Menschenansammlungen verhindern zu können.
- **Abstand einhalten!**

Gäste, die zu verschiedenen Hausständen gehören sollten **min. 1,5 m Abstand** zueinander einhalten, dies gilt natürlich auch zwischen den Gästen und dem Saalführer\*in.

Während der Führung muss eine **medizinische Maske** getragen werden, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann. Beim Betreten und Verlassen des Rathauses ist eine Maske zu tragen. Bitte nehmen Sie Ihre eigene Maske mit.
- Vor Ort muss eine **Anwesenheitsliste** geführt werden, die bis 4 Wochen nach der Führung aufbewahrt werden muss, um im Infektionsfall eines Teilnehmers Kontakte zurückverfolgen zu können. Danach wird die Liste datenschutzgerecht vernichtet. Sie können hierzu einen eigenen Stift mitnehmen.
- Sollten Sie eine Führung für eine Gruppe buchen, so muss der Besteller der Führung die Kontaktliste führen.

Sollte ein Gast gegen diese Maßnahmen verstoßen, so wird die Person von der Führung ausgeschlossen und erhält keine Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

Alle Angaben beziehen sich auf die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021.